

jeweiligen Monarchen geknüpfte Prärogativen betreffen. Im letzten Abschnitt wird die Frage behandelt, inwieweit die Bestimmungen der Reichsverfassung Schranken für den Inhalt eines Landeskonkordates bilden und gleichsam zur Exemplifikation werden einschlägige Bestimmungen des bayerischen Konkordates von 1925 herangezogen. Das Schlußwort spricht einem Reichskonkordat das Wort. — Das Werk erörtert die einschlägigen Fragen unter Heranziehung einer reichen Literatur. Auch gegnerische Ansichten werden allseitig gewürdigt. Mag der Leser in dem einen oder anderen Punkte vielleicht anderer Meinung sein, er muß dem Verfasser zu seiner schönen Arbeit gratulieren.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 5) **Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Ehrechtes in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Ehrechthe.**
Von Dr Franz Triebs, Prof. an der Universität Breslau.
III. Teil (437—556). Breslau 1929, Ostdeutsche Verlagsanstalt.
M. 5,50, geb. M. 7.—.

Im Jahre 1925 gab der Breslauer Kanonist den ersten, im Jahre 1927 den zweiten Teil seines praktischen Handbuchs heraus. Nun liegt der dritte Teil, behandelnd die Lehre vom ehelichen Konsense (Can. 1081 bis 1093) vor. Man muß staunen über die Fülle der philosophischen, psychologischen und juristischen Erwägungen, die hier geboten werden. Teilweise ganz neue Gesichtspunkte eröffnen sich bei der Behandlung der geistigen Gebrechen, welche den ehelichen Konsens beeinflussen können. Lichtvoll wird die Lehre von Irrtum, Simulation, Gewalt, Drohung und Bedingung behandelt. Besonders kirchliche Richter gewinnen hier eine Fundgrube der Belehrung. Der Autor ist auch in der einschlägigen medizinischen Literatur wohl bewandert. Die betreffenden Werke werden im Literaturverzeichnis mit dem vollen Titel zitiert. Nichtsdestoweniger wäre es wünschenswert, daß zum Zwecke weiterer Orientierung gehörigen Ortes (vgl. z. B. S. 463, 465) eine genauere Quellenangabe geboten würde. Ob die Auslegung der Interpretationskommission am 12. März 1929 als extensiv und infolgedessen nicht als rückwirkend anzusehen ist, mag bezweifelt werden. Wie hätte man überhaupt *impedimenti causa* in Can. 1971, § 1, n. 1 anders auffassen können? Aufgefallen ist mir auch die Lehre (S. 552), daß der Prokurator bei der Prokuratratrauung bloß eine *persona determinabilis*, nicht eine *persona determinata* zu sein brauche, also der Auftraggeber z. B. dem anderen Brautteile die Bestimmung des Prokurators überlassen könne. Möge das treffliche Werk recht bald einen glücklichen Abschluß finden! Dem letzten Band wird zur Erhöhung der Brauchbarkeit wohl ein ausführliches alphabetisches Inhaltsverzeichnis angeschlossen werden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 6) **De processibus.** Auctore Francisco Roberti. Vol. I (469), vol. II, Pars I (306). Romae ad S. Apollinarem 1926.

Da der Rest dieses Werkes über das kirchliche Prozeßrecht noch aussteht, kann auch noch kein abschließendes Urteil über dasselbe abgegeben werden. In den beiden vorliegenden Bänden behandelt der Verfasser, welcher Professor des Kirchenrechtes an S. Apollinaris in Rom ist, die *judicis in genere*, indem er die einzelnen Titel des Cod. jur. can. der Reihe nach kommentiert. Zu begründen ist es, daß in einer ausführlichen Einleitung behandelt werden: 1. die historische Entwicklung, 2. die Quellen und 3. die Literatur des kirchlichen Prozeßrechtes. Noch mehr zu begründen ist, daß der Verfasser anstatt der trockenen exegetischen Methode sich für die analytisch-systematische Darstellung entschieden hat. Mit Recht zitiert er (S. 42) den markanten Ausspruch des bekannten Kanonisten und Kar-